

Datum	30.08.2023
Zahl	KL6-STVO-4942/2023 (007/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
Fugensanierungsarbeiten auf Straßen mit
öffentlichem Verkehr – vorübergehende
straßenpolizeiliche Maßnahmen aufgrund
von Erhaltungsarbeiten im Sinne des § 90
Abs. 2 der StVO 1960
(Verlängerung der Verordnung)

V E R O R D N U N G

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, mit welcher gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 90 Abs. 2 und 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, anlässlich der Durchführung von **Fugensanierungsarbeiten** durch die Firma ASPHALT KULTERER GesmbH auf nachstehenden Straßenzügen als Wanderbaustelle:

L 87 Poggersdorfer Straße:
von Straßenkilometer 0,000 bis Straßenkilometer 4,800

L 102 Thoner Straße:
von Straßenkilometer 0,000 bis Straßenkilometer 4,100

im Bereich der Marktgemeinden Grafenstein und Poggersdorf für die Dauer der täglichen Arbeitszeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Zeitraum vom

01.09.2023 bis 30.09.2023

vorübergehende Verkehrsbeschränkungen in Verbindung mit den Regelplänen RVS 05.05.44 LO5 und LF 5, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, verfügt werden.

Die Verkehrszeichen sind in beiden Fahrtrichtungen lt. Regelpläne aufzustellen:

Diese Verordnung tritt durch die Anbringung der Verkehrszeichen in und mit deren Entfernung wiederum außer Kraft.

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier